

der Ich-Rede beschäftigt. Hier heißt es, daß es nur aus zwingenden Gründen gestattet sei, von sich selber zu sprechen. Die erste der möglichen Ausnahmen von dieser Regel aber lautet: *quando senza ragionare di sè grande infamia o pericolo non si può cessare*³⁴). Nun hat schon Scheffer-Boichorst darauf hingewiesen, daß der in seiner Zeit nicht unbekannte Dichter Francesco Stabili (Cecco d'Ascoli, 1269—1327)³⁵) gegen Dante den Vorwurf erhebt, er habe mit seiner Darstellung des Waltens der Fortuna im Inferno (7, 85—96) die Willensfreiheit des Menschen geleugnet. Leider läßt sich die Entstehungszeit dieser Invektive nicht genau bestimmen, da wir sie nur aus dem großen Gedicht L'Acerba kennen³⁶), in dem Stabili in späteren Jahren eine ganze Anzahl zu verschiedenen Zeiten verfaßter Einzelstücke zusammenfaßte³⁷). Zu Dantes Lebzeiten aber muß sie entstanden sein, da sie mit einer unmittelbar an Dante gerichteten Aufforderung schließt, sich gegen die Anklage zu rechtfertigen³⁸). Somit könnte Scheffer-Boichorsts Vermutung, daß Dantes Hinweis auf die Paradiso-Stelle eine — wie wir sahen, rhetorisch vollkommen gerechtfertigte — Replik auf Stabils verhüllten Vorwurf ketzerischer Anschauungen darstelle, wohl wirklich zutreffen.

Nicht ebenso zweifelsfrei wie Riccis Beurteilung des Paradiso-Sätzchens erscheint mir schließlich die Entscheidung, die er in einer anderen ebenfalls vielerörterten textkritischen Streitfrage getroffen hat. Hier handelt es sich um eine Stelle des einleitenden ersten Kapitels des 2. Buches: *cum insuper doleam reges et principes in hoc unico concordantes: ut adversentur Domino suo et Uncto suo, romano principi*, wo ein Teil der Überlieferung anstelle von *unico* die Lesung *vitio* oder auch *uno* bietet, für *Uncto* aber dann *unico*³⁹). Wenn Ricci sich für die oben gegebene Fassung entschied, so folgte er dabei vor allem P. Toynbee⁴⁰), der auf die Parallelität der ganzen Stelle mit dem das Kapitel eröffnenden und später noch einmal wiederkehrenden Psalmenzitat hinwies: *Quare fremuerunt gentes et populi meditati sunt inania? Astiterunt reges terrae et principes convenerunt in unum adversus Dominum et adversus Christum eius* (Ps. 2, 1—3), wonach also die Worte: *Domino suo et Uncto suo* die notwendige Entsprechung zu dem *adversus Dominum et adversus Christum eius* darstellten. Dieses Argument hat zweifellos ein starkes Gewicht und es ist nicht überraschend, daß viele, vor allem italienische Forscher es sich zu eigen

³⁴) Ausgabe von G. Busnelli u. G. Vandelli (Opere di Dante. Nuova Edizione diretta da M. Barbi Bd. 4) S. 16.

³⁵) Vgl. über ihn Enciclopedia Italiana 32, 433 und die dort angegebene Literatur. Über seine Beziehungen zu Dante s. Scheffer-Boichorst a. a. O. S. 60 ff., 127 f., auch D. Guerri, Giornale stor. della Letteratura Ital. 66 (1915) S. 128 ff.

³⁶) Mir lag nur die sprachlich modernisierte Ausgabe des Gedichts von Achille Crespi (1927) vor, wo sich die in Frage kommende Stelle Buch II Kap. 1 Vers 725 ff. auf S. 172 findet. In der Urfassung wiedergegeben sind die Verse bei Scheffer-Boichorst S. 64 Anm. 1.

³⁷) Vgl. Scheffer-Boichorst S. 61 Anm. 1.

³⁸) Bei Scheffer-Boichorst a. a. O.: *Or pensa, Danti, se prova nessuna Se po' plu fare, che questa convencha.*

³⁹) Vgl. Ricci, Ausgabe S. 172 Anm. zu Zeile 17—18.

⁴⁰) P. Toynbee, Dante Studies and Researches (1902) S. 302 f. Die sonstigen, sich auf Heinrich VII. beziehenden Argumente T.'s fallen außer Betracht, da sich die Annahme, die Monarchia sei zu Lebzeiten des Herrschers verfaßt, nicht mehr aufrecht erhalten läßt.